



Richtlinie Dienstfahrrad

vom 1. Februar 2019

Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nur zum besseren sprachlichen Verständnis wird nachfolgend der Begriff Mitarbeiter benutzt.

Präambel

Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet die **Sparkasse Osnabrück** die Möglichkeit für Mitarbeiter, die eigene Gesundheit zu erhalten und langfristig zu verbessern. Mit dem Vertragspartner Derby Cycle und ihrer Tochter Bike Mobility Services GmbH, verschiedenen Fahrradhändlern und der Grenke AG bietet die **Sparkasse Osnabrück** mit dem Konzept „lease-a-bike“ seinen Mitarbeitern im Sinne des §8 Absatz 2 Satz 8 EStG Diensträder an. Unter Berücksichtigung der sogenannte Barlohn- oder auch Entgeltumwandlung und der 1% Regelung für Dienstfahrzeuge haben Sie die Möglichkeit sich Ihr Wunschfahrrad oder -E-Bike bei einem der gelisteten lease-a-bike Fachhändler auszusuchen und dieses als Dienstrad sowohl dienstlich als auch privat uneingeschränkt zu nutzen.

Den Mitarbeitern der **Sparkasse Osnabrück** wird das Dienstfahrrad nach den Regelungen dieser Richtlinie überlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter der **Sparkasse Osnabrück**, die sich in einem aktiven unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, sind grundsätzlich berechtigt, ein Dienstfahrrad zu bestellen. Auszubildende, Aushilfen, Praktikanten und Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis sind nicht berechtigt ein Dienstfahrrad zu bestellen.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei Abschluss des Leasingvertrages bereits feststeht, dass der Mitarbeiter während der Laufzeit des Leasingvertrages aus der Sparkasse Osnabrück austritt, pensioniert wird, ins Ausland versetzt wird oder in ein ruhendes Arbeitsverhältnis eintritt. Mitarbeiter, die sich in der Probezeit befinden, sind zudem nicht berechtigt ein Dienstfahrrad zu bestellen.

Pro Mitarbeiter sind maximal zwei Dienstfahräder zulässig.



§ 2 Nutzungsdauer

Die Laufzeit der Nutzung beträgt 36 Monate. Abweichende Laufzeiten sind nicht möglich.

§ 3 Fahrradauswahl

Im Rahmen des Leasings können Fahrräder ab einem Gesamtwert von 800,- € in Anspruch genommen werden. Die Höchstgrenze beträgt 9.000,- €. Die Personalabteilung prüft im Einzelfall bis zu welcher Höhe ein Fahrrad geleast werden kann.

S-Pedelecs sind vom Leasing ausgeschlossen.

Die Fahrradausstattung ist mit folgenden Einschränkungen frei wählbar: die Verkehrstauglichkeit muss gewährleistet sein und ein Fahrradschloss muss mitgeleast werden.

Bis zu einem Gesamtwert von 15 % des Fahrradwertes kann auch Fahrradzubehör mit in das Leasing integriert werden (Taschen, Kleidung etc.). Die Beratung erfolgt durch einen „lease-a-bike“-Fachhändler.

§ 4 Auswahl des Dienstfahrrades

Zuerst muss sich der Mitarbeiter über den entsprechenden Link für das Dienstfahrradleasing mit LEASE A BIKE registrieren. Im Anschluss prüft die Personalabteilung die Berechtigung des Mitarbeiters und schaltet diesen frei. Daraufhin erhält der Mitarbeiter einen individuellen Bestellcode, mit dem er ein oder zwei Dienstfahrrad/Dienstfahrräder bei einem LEASE A BIKE Fachhändler bestellen kann.

Dem Mitarbeiter steht ein großes Netz an „lease-a-bike“-Fachhändlern in der Region zur Verfügung. Die Händlerauswahl ist jederzeit auf www.lease-a-bike/haendlerberatung einsehbar. Die Mitarbeiter können sich bei einem „lease-a-bike“-Fachhändler ihrer Wahl beraten lassen und sich ein entsprechendes Dienstfahrrad aussuchen. Der Händler stimmt den Inhalt des Leasingvertrages mit dem Mitarbeiter ab und sendet diesen digital zur Freigabe an die Personalabteilung. Diese prüft die Voraussetzungen und gibt den Leasingvertrag frei.

Die **Sparkasse Osnabrück** schließt mit dem Mitarbeiter einen Zusatz zum Anstellungsvertrag über die Entgeltumwandlung ab. Dies erfolgt per einfacher, digitaler Signatur über das LEASE A BIKE Portal. Der Mitarbeiter erhält dazu eine entsprechende E-Mail.



Nach Freigabe der Verträge kann der Händler das Dienstfahrrad an den Mitarbeiter übergeben. Die Übergabe wird vom Händler und vom Mitarbeiter bestätigt und über das LEASE A BIKE Portal an die Leasinggesellschaft und den Arbeitgeber übermittelt. Zur Bestätigung der Übergabe erhält der Mitarbeiter eine E-Mail mit einem individuellen PIN. Der Mitarbeiter muss diesen PIN dem Fachhändler mitteilen.

In Absprache mit dem Händler kann die Lieferung des Dienstfahrrades auch an einen anderen Ort erfolgen, dieses jedoch auf Kosten des Mitarbeiters.

Der Mitarbeiter hat das Dienstfahrrad auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem Händler unverzüglich schriftlich zu melden und zu rügen, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei der Überprüfung nicht erkennbar waren. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Händler zu rügen.

§ 5 Pflichten des Mitarbeiters

Veränderungen am Dienstfahrrad, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten - auch im Falle gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften - bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des „lease-a-bike“ Händlers. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho, die mindestens mit der Erstausrüstung gleichwertig oder im Vergleich höherwertig sind, ist zulässig. Das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht des Mitarbeiters an allen zusätzlichen eingebauten Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteile, geht mit dem Einbau auf die Grenke AG über.

Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Händlers, soweit diese nicht durch gleichwertige oder höherwertige Austauschteile ersetzt wurden. Der Händler kann bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Wiederherstellung des alten Zustandes, wenn diese dem Mitarbeiter zumutbar ist, oder die Rückgabe des veränderten Objektes zu verlangen, ohne dass er für die Veränderungen ausgleichspflichtig ist. Im Schadensfalle ist der Händler unmittelbar schriftlich zu informieren. Die Leasingrate läuft unbeschränkt vor Ausfallzeiten durch Reparaturen weiter.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet die vorgeschriebenen UVV-Checks (1. UVV Check nach 12 Monaten, 2. UVV Check nach 24 Monaten) beim Fachhändler durchführen zu lassen.

Die Kosten für den UVV Check, den notwendigen Austausch von Verschleißteilen und damit zusammenhängende Reparaturen werden bis zu einem bestimmten Wert, je nach Rundum-Schutz Paket (Basis 75 € brutto, Standard 150 € brutto und Premium 200 € brutto) durch das Wartungs- und Instandhaltungspaket (WIP) abgedeckt. Darüber hinaus



anfallende bzw. nicht durch das WIP abgedeckte Kosten hat der Mitarbeiter selbst zu tragen.

Eine Nichteinhaltung der UVV-Pflichten gilt als grob fahrlässig. Die Sparkasse Osnabrück behält sich in diesen Fällen vor, den Mitarbeiter in Regress zu nehmen.

§ 6 Haftung

Die **Sparkasse Osnabrück** schließt grundsätzlich jedes Dienstrad- bzw. Pedelec-Leasing inklusive eines Rundum-Schutzes ab. Die daraus entstehenden Leistungen lässt die **Sparkasse Osnabrück** ihren Mitarbeitern zu Gute kommen.

Der Rundum-Schutz umfasst folgende Leistungen:

- Diebstahl und Raub (auch von Teilen)
- Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehler
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm, Frost, Erdbeben, Überschwemmung
- Schäden an Akku und Motor

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Leasingvertrages.

Verschuldet der Mitarbeiter einen Unfall, muss er die nicht durch den Rundum-Schutz abgedeckten Reparaturkosten (10% bis maximal 100,-€ Brutto je Schadenfall) grundsätzlich selbst tragen.

Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die wegen seines Verhaltens vom Rundum-Schutz nicht gedeckt sind (z.B. wegen Trunkenheit etc.) in voller Höhe. Der Mitarbeiter haftet für Schäden am Fahrrad, die durch gewaltsame oder unsachgemäße Behandlung entstehen.

Die Haftung des Mitarbeiters entfällt oder wird eingeschränkt, sowie eine Versicherung oder ein Dritter für Schäden aufkommt und nicht Rückgriff auf den Arbeitgeber genommen wird. Die Schadensabwicklung erfolgt direkt bei dem „lease-a-bike“ Fachhändler, mit dem die Vertragsbeziehungen bestehen.

Bei Unfallschäden oder im Falle einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Dienstfahrrades ist der Mitarbeiter verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und evtl. strafrechtliche Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalles hinzuziehen und den Fachhändler zu informieren. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.



§ 7 Mobilitätsgarantie

Im Rahmen eines versicherten Schadenfalles werden zur Aufrechterhaltung der Mobilität folgende Leistungen bis zu 200€ jährlich übernommen:

- Kosten für den Rücktransport zum Ausgangsort bei Verlust der Betriebssicherheit bis zu 100€
- Kosten für ein Leihrad ab dem 2. Tag. Maximal 20€ pro Tag, maximal 100€ pro Schadenereignis

§ 8 Rückgabe und Ende des Leasingvertrages

Die Laufzeit für ein Dienstrad beträgt grundsätzlich 36 Monate. Eine vorzeitige Rückgabe ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und wird im Einzelfall besprochen.

Grundsätzlich ist die Gebrauchsüberlassung an das bestehende Anstellungsverhältnis gebunden und endet zunächst automatisch mit der Beendigung des Anstellungsvertrages. Bei Beendigung des Vertrages aus jeglichem Grunde ist der Mitarbeiter ohne Aufforderung verpflichtet, das Dienstfahrrad ordnungsgemäß beim Fachhändler abzugeben. Besteht der Wunsch das Dienstfahrrad weiterhin zu leasen, stehen zwei Wahlmöglichkeiten zur Auswahl:

- Der Leasingvertrag wird auf einen anderen Arbeitgeber übertragen, wenn der neue Arbeitgeber diesem zustimmt.
- Der Mitarbeiter kann das Dienstfahrrad privat bei LEASE A BIKE ablösen.

Die **Sparkasse Osnabrück** gibt nach Ablauf des Leasingvertrages jedes Fahrrad/Pedelec an die Leasinggesellschaft (Abgabe beim Fachhändler vor Ort) zurück. Der Mitarbeiter erhält von LEASE A BIKE ein Angebot, das Leasingobjekt privat zu erwerben. Im Rahmen des Kaufes nimmt LEASE A BIKE die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach § 37b EStG vor.

Das Dienstfahrrad bzw. -pedelec ist nach Beendigung des Leasingvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei einem lease-a-bike-Händler zurückzugeben. Über den Zustand des Fahrrades erstellt der Händler zusammen mit dem Mitarbeiter ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist vom Mitarbeiter zu unterzeichnen und wird an die Personalabteilung



weitergeleitet. Befindet sich das Fahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Mitarbeiters.

Wird das Dienstfahrrad bzw. -pedelec nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem Mitarbeiter für jeden überschrittenen Tag der Dienstradnutzung als Grundbetrag 1/30 der für die Mietzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

§ 9 Durchführung durch Entgeltumwandlung

Die **Sparkasse Osnabrück** überlässt den Mitarbeitern die Dienstfahräder gegen Umwandlung eines Anteils ihres Entgelts. Hierzu ist zwischen der **Sparkasse Osnabrück** und dem jeweiligen Mitarbeiter eine Vertragsvereinbarung zur Überlassung abzuschließen.

Die Mitarbeiter entrichtet für die Überlassung des Dienstfahrrades inklusive Rundumschutz im Wege der monatlichen Entgeltumwandlung die entsprechende Leasingrate. Diese Leasingrate wird von der Grenke AG festgelegt.

§ 10 Rechte Dritter

Der Mitarbeiter muss das Fahrrad von Rechten Dritter freihalten, er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherheit übereignen; die Abtretung von Unfallansprüchen ist unzulässig.

§ 11 Bußgelder

Gebührenpflichtige Verwarnung, Bußgelder sowie sonstige Strafen hat der Mitarbeiter bzw. der Fahrer vollständig selbst zu tragen; eine etwaige Rechtsverteidigung obliegt dem Mitarbeiter.

§ 12 Verkehrssicherheit

Der Mitarbeiter ist für die Einhaltung der Fahrrad-relevanten Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass

- das Fahrrad stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand (Reifen, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten wird und



- die vorgeschriebenen technischen Prüfungen fristgerecht veranlasst werden.

Im Interesse der Werterhaltung des Fahrrades hat er ferner dafür zu sorgen, dass

- das Fahrrad sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird und
- die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungsdienste pünktlich bei einem autorisierten Händler durchgeführt werden.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Mitarbeiter eigenverantwortlich vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen stets einen Fahrradhelm zu tragen.

§ 13 Steuerliche/Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Die Überlassung eines Fahrrades bzw. Pedelecs auch für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Die Lohnversteuerung des geldwerten Vorteils aus der Fahrrad-Überlassung erfolgt durch die **Sparkasse Osnabrück** nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften.

Eine vorzeitige Rückgabe des/der Fahrrades/Fahrräder aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

Durch die Umwandlung des Entgeltes wird das sozialversicherungspflichtige Gehalt reduziert. Aus diesem Grund könnte sich die Umwandlung nachteilig auf die gesetzliche Rentenversicherung auswirken. Dieses Risiko trägt allein der Mitarbeiter.

§ 14 Regressansprüche

Die **Sparkasse Osnabrück** behält sich vor, bei Nichtbefolgung der in dieser Regelung genannten Maßnahmen und Erfordernisse sowie bei Missbrauch den Mitarbeiter von der Nutzung des Fahrrades mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Verletzt ein Mitarbeiter die ihm auferlegte Sorgfaltspflicht oder handelt er grob fahrlässig, indem er aufgeführte Vorschriften nicht beachtet, so kann er zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden herangezogen werden.

§ 15 Einwilligung nach § 4a BDSG

Der Mitarbeiter willigt ein, dass personenbezogene Daten für den Zweck der Erfüllung und Abwicklung des Leasingvertrages mit der Leasinggesellschaft von dieser, sowie von



der Personalabteilung der **Sparkasse Osnabrück**, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Überlassungsvertrages. Soweit diese Nutzungsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Überlassungsvertrages.

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

(Ort, Datum)

(Name, Vorname, Personalnummer)

(Unterschrift)